

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungs- satzung der Gemeinde Wahlstorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wahlstorf vom 13.06.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wahlstorf erlassen:

Artikel 1

1. Folgender neuer § 2 wird eingefügt:

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

2. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden die §§ 3 bis 7.

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wahlstorf tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstorf, d. 27.06.2024

DS

gez. Petersen
Bürgermeister